

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.461.323

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2898/J-NR/2020

Wien, am 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen Kollegen haben am 17.07.2020 unter der **Nr. 2898/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Förderung der Jugendbeschäftigung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend begrüßt die Mitteilung sowie die Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission „Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ bildet den Rahmen für insbesondere drei Vorschläge: Eine Empfehlung des Rates zur Jugendgarantie (siehe auch parlamentarische Anfrage Nr. 2897/J vom 17.07.2020), eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung (VET) und der „neue Impuls für die Lehre“.

Zur Frage 2

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Ja, es sind weitere Ressorts befasst.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*

Die Rechtsgrundlage ist aus Ressortsicht folgerichtig gewählt, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt.

Zu den Fragen 5 bis 7

- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

Es handelt sich um eine Mitteilung der Europäischen Kommission, die keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Zur Frage 8

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Die Mitteilung wurde von den anderen Mitgliedsstaaten begrüßt.

Zu den Fragen 9 bis 13

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Es handelt sich lediglich um eine Mitteilung der Europäischen Kommission, die am 1.7.2020 vorgelegt wurde und kein rechtsverbindliches Dokument ist.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

